

69.2/66 30 62-3

Marten Brodersen

Fon 2969

Unna, 23.11.06

Neubau L 518 n, Lückenschluss Nordwestumgehung Werne

Scoping-Termin am 23.11.2006, 10.00 Uhr zur Aufstellung des B-Plans L 518n, Teilabschnitt A „Nordumgehung“, Teilabschnitt B „Westumgehung“

Eine Teilnahme an dem Scoping-Termin ist Uz. aus Termingründen nicht möglich. Das Vorhaben wurde bereits bei einem „Vorscoping-Termin“ am 14.03.2006 vorgestellt und die wesentlichen Belange aus Sicht der Unteren Wasserbehörde vorgetragen.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

In dem Umweltbericht ist hinsichtlich des Schutzgutes Wasser auf die Punkte Grundwasser, Oberflächengewässer, Straßenentwässerung einzugehen.

Für das Grundwasser und die Oberflächengewässer ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen und die Auswirkungen durch das Vorhaben sind aufzuzeigen.

Insbesondere ist hier auf die für das Vorhaben notwendige Umlegung eines namenlosen Oberflächengewässers mit Vorflut zum Piepenbach im Bereich des geplanten Kreisverkehrs am Kreuzungspunkt L 518n und K 8 einzugehen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Durchführung eines Verfahrens nach § 31 WHG für die Umlegung des Gewässers hingewiesen. Bereits parallel zum B-Planverfahren sollte bei Uz. der entsprechende Antrag eingereicht werden.

Ca. bei Straßen-km 1+445 ist geplant, ein temporär wasserführendes Gewässer (Galgenbach-Oberlauf) mit einem Durchlass DN 500 zu kreuzen.

Grundsätzlich sind Gewässerkreuzungen entsprechend der sog. „blauen Richtlinie“ mit Durchlässen mit einem Minstdurchmesser von DN 1000 plus 20cm Sohlsubstrat auszuführen. Daraus ergibt sich ein Minstdurchmesser von DN 1200. Bei Gewässern, die über lange Zeit trocken fallen, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Im Umweltbereich sollte auf diesen Punkt kurz eingegangen werden und eine Einschätzung zum Galgenbach-Oberlauf erfolgen. Sollte sich als Ergebnis herausstellen, dass von den Grundsätzen der blauen Richtlinie abgewichen werden kann, wird vorgeschlagen, den Durchmesser zumindest auf DN 800 zu vergrößern. Es wird auf die Notwendigkeit der Genehmigung der Gewässerkreuzung nach § 99 LWG hingewiesen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Genehmigung bei Uz. zu beantragen.

Auf die Art der Straßenentwässerung und deren Auswirkungen ist im Umweltbericht einzugehen. Hierbei ist auch die derzeitige Hochwasserproblematik im Bereich des Piepenbaches zu berücksichtigen, sofern eine Einleitung in Gewässer im Einzugsgebiet des Piepenbaches geplant ist. Die Zustimmung einer Einleitung in diesem Bereich wird nur unter der Bedingung von Uz. in Aussicht gestellt, dass sich die Hochwassersituation nicht verschlechtert (Nachweis der Hochwassersicherheit).

Das Entwässerungskonzept ist frühzeitig mit Uz. abzustimmen. Das Niederschlagswasser der Straße ist als belastet und somit behandlungsbedürftig einzustufen.

Eine Einleitung ins Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer kann nur nach Vorbehandlung z.B. in einem Regenklärbecken oder über eine belebte Bodenzone erfolgen. Bei der Einleitung in ein Oberflächengewässer sind evtl. Rückhaltemaßnahmen zur Drosselung der Einleitungsmengen notwendig. Sollte eine Versickerung geplant sein, ist ein hydrogeologisches Bodengutachten vorzulegen. Es wird auf die Notwendigkeit der Erlaubnis nach § 7 WHG für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser hingewiesen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Erlaubnis bei Uz. zu beantragen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Marten Brodersen